



Ordnung
zur Einrichtung eines
Chief Information Office (CIO)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. November 2007

(genehmigt von der Leitung der Universität Bamberg in der 281. Sitzung am 29. November 2006)

geändert durch:

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Einrichtung eines Chief Information Office (CIO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juli 2024

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Einrichtung eines Chief Information Office (CIO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Einrichtung eines Chief Information Office (CIO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Januar 2023

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Einrichtung eines Chief Information Office (CIO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2021

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Einrichtung eines Chief Information Office (CIO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2018

§ 1

Einrichtung des CIO

¹Die Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg richtet ein Chief Information Office als ein der Universitätsleitung beigeordnetes Gremium (Lenkungsausschuss) ein. ²Die Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Dauer und kann nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Universitätsleitung aufgehoben werden.

§ 2

Zielsetzung des CIO

(1) Mit der Einrichtung des CIO wird den dynamischen Entwicklungen, der hohen und zudem nachhaltigen Bedeutung sowie den für die Digitalisierung notwendigen Erfordernissen einer umfassenden und universitätsweit abgestimmten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik-Technologien (IuK-Technologien) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprochen.

(2) ¹Die Zielsetzung des CIO besteht vornehmlich in der Beratung der Universitätsleitung in allen Fragen der universitären IuK-Infrastruktur. ²Zur Erfüllung dieser Zielsetzung hat das Gremium die im folgenden festgelegten Aufgaben wahrzunehmen und die Universitätsleitung in allen Entscheidungssituationen, die die IuK-Infrastruktur betreffen, zu unterstützen.

§ 3

Besetzung des CIO

(1) Das CIO setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die ihre Aufgaben aufgrund ihrer fachlichen Legitimation wahrnehmen.

(2) ¹Dem CIO gehören an:

1. eine Professorin bzw. ein Professor (Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz), die bzw. der über spezifische Kenntnisse im Bereich der Informatik verfügt,
2. eine Professorin bzw. ein Professor (Art. 52 Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz), die bzw. der über spezifische Kenntnisse im Bereich der betriebswirtschaftlichen Organisation verfügt,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Informationstechnologie-Services (IT-Services – ITS),
4. die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates Informationssysteme (Z/IS) der Universitätsverwaltung.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Universitätsleitung jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Das CIO wählt aus seinem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für die Dauer der Amtsperiode der von der Universitätsleitung bestellten Mitglieder des CIO; Wiederwahl ist möglich. ⁴Das CIO setzt die Universitätsleitung über die gewählte Sprecherin bzw. den gewählten Sprecher unverzüglich in Kenntnis.

(3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann als Gast mit beratender Funktion an den Sitzungen des CIO teilnehmen und wird über die Tagesordnung sowie die Sitzungsergebnisse informiert.

(4) ¹Die Mitglieder des CIO sollen interessenneutral agieren und ihre Entscheidungen auf der Grundlage ihrer fachlichen Kompetenzen treffen. ²Alle stimmberechtigten Mitglieder des CIO dürfen die Bezeichnung „Chief Information Officer an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ beanspruchen.

§ 4

Aufgaben des CIO

¹Das CIO hat die nachfolgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- alle Entwicklungen, die die IuK-Infrastruktur der Universität betreffen, sind strategisch zu planen, mit zentralen Infrastruktureinrichtungen abzustimmen und verbindlich in ein IuK-Gesamtkonzept zu integrieren;
- für alle Entwicklungen innerhalb des IuK-Gesamtkonzepts der Universität ist eine verbindliche Abstimmung zwischen den befassten Organisationseinheiten anzustoßen;
- alle Organisationseinheiten der Universität sind im Rahmen des IuK-Gesamtkonzepts bereits in der Planung von IuK-Strukturen und -Diensten verbindlich zu beraten und zu koordinieren;
- die Universitätsleitung ist im Falle von IuK-Anforderungen (Multimedia, ELearning), die an die Universität von außen herangetragen werden (Ministerien), fachlich hinsichtlich der zu treffenden strategischen Entscheidungen zu beraten;
- den Gremien der Universität (Erweiterte Universitätsleitung, Universitätsrat, Senat) sind Empfehlungen für Beschlüsse im Rahmen der Umsetzung von IuK-Maßnahmen vorzuschlagen;
- die Universität in der Runde der CIOs der bayerischen Universitäten zu vertreten.

²Es besteht also für das CIO das Erfordernis einer grundlegenden und permanenten Analyse aller IuK-Leistungen der Universität im Innen- und Außenverhältnis, die sowohl die technische Infrastruktur als auch die IuK-Dienste betreffen, sowie der umfassenden Vorbereitung und Fundierung von Entscheidungen der Universität auf dem Gebiet der IuK-Infrastruktur.

§ 5

Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers des CIO

Das CIO legt im Zuge der Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers deren bzw. dessen Aufgaben einvernehmlich fest.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 7. November 2007

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident